

Aufgrund § 5 Abs. 3 der Satzung der Feuerwehrstiftung Gustav-Binder hat der Stiftungsrat folgende Geschäftsordnung erlassen, die am 06. Juli 2024 vom Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg genehmigt worden ist.

§ 1 Begünstigter Personenkreis

Hauptaufgabe der Stiftung ist es, vor allem in jenen Fällen zu helfen, in denen kein oder nur ungenügender Versicherungsschutz besteht und dadurch den Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen soziale Härten erwachsen.

§ 2 Organe

- (1) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre; Beginn und Ende entspricht der in den Organen des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg.
- (2) Der Geschäftsführer der Stiftung wird vom Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg gewählt.
- (3) Die Vertreter der Regierungsbezirke werden vom Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes aus dessen Mitte gewählt und in den Stiftungsrat entsandt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festsetzung der jährlichen Ausschüttungsquote
 - b) Festsetzung der Aufnahmebeiträge
 - c) Entscheidung über Unterstützungsanträge
 - d) Aufstellung des Kassen- und Geschäftsberichtes
 - e) Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg
- (2) Bei der Festlegung der einzelnen Ausschüttungsquote hat sich der Stiftungsrat an den zu erwartenden Zinserträgen und Anträgen auf Unterstützung zu orientieren.
- (3) Anträge auf Leistungen der Feuerwehrstiftung Gustav-Binder stellt der jeweilige Vorsitzende des beantragenden Kreis-/ Stadtfeuerwehrverbandes mittels des Formulars „Antrag auf finanzielle Unterstützung durch die Feuerwehrstiftung Gustav-Binder“.

§ 4 Verwaltung

- (1) Die Geschäfts- und Kassenführung ist getrennt von der des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg zu führen. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Arbeiten und erstellt den Jahresabschluss und die notwendigen Berichte jeweils im Entwurf.
- (2) Das Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes anerkennt den Kassen- und Geschäftsbericht und entlastet die Organe und deren Arbeit.
- (3) Die Stiftungskasse wird jährlich von den Kassenprüfern des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg geprüft.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Stiftungsrates ein. Er leitet die Sitzungen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen durchzuführen. Eilige Entscheidungen können vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer getroffen werden. Der Stiftungsrat ist hiervon unverzüglich zu informieren.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Über die Beschlüsse ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu fertigen.